

51. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten – Hinweise zum Datenschutz

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (nachfolgend: der Hessische Datenschutzbeauftragte) hat nach Art. 59 DS-GVO i.V.m. § 15 HDSIG seinen 51. Tätigkeitsbericht Datenschutz für 2022 nebst 5. Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit vorgelegt:

 $\frac{https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/2023-04/51-taetigkeitsbericht-des-hbdi.pdf}{}$

Aus anwaltlicher Sicht sind insbesondere folgende Themen von Interesse:

<u>Videokonferenzsysteme</u>

Auch für die Anwaltschaft relevant ist die datenschutzrechtliche Einordnung von Videokonferenzsystemen unter Nr. 3.1 (S. 27 ff.). Wer Videokonferenzdienste nutzt, ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und muss nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DS-GVO sicherstellen, dass alle Vorgaben der DS-GVO eingehalten werden. Außerdem gelten die einschlägigen Regelungen zu Telemedien in §§ 1, 2, 19 bis 26 und 28 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG).

Übermittlung personenbezogener Daten seitens Kommunen an Rechtsanwälte

Auf S. 100 f. (unter Nr. 7.2) weist der Hessische Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten seitens einer Kommune an einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als nicht öffentliche Stelle insbesondere bei Vorliegen eines Tatbestandes des § 22 Abs. 2 HDSIG zulässig sein kann. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 HDSIG ist eine Übermittlung zulässig, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat. Der Hessische Datenschutzbeauftragte hebt hervor, dass die Übermittlung nicht allein aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht zulässig ist.

Interessenkonflikte von Datenschutzbeauftragten

Unter Nr. 7.6 (S. 120 ff.) weist der Hessische Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass Mitglieder der obersten Führungsebene nicht gleichzeitig Datenschutzbeauftragte sein dürfen. Das Gleiche gelte auch für Personen, die in maßgeblichem Umfang für die Datenverarbeitung in einer Organisation zuständig oder verantwortlich sind. Diese für kommunale Datenschutzbeauftragte gemachten Aussagen lassen sich auf Datenschutzbeauftragte anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften übertragen. Auch hier sind nach Art. 38 Abs. 6 DS-GVO und § 7 Abs. 2 S. 2 BDSG Interessenkonflikte und eine Eigenkontrolle des oder der Datenschutzbeauftragten durch sich selbst zu vermeiden. Datenschutzbeauftragte sind zu benennen, wenn die Voraussetzungen des Art. 37 DS-GVO oder des § 38 BDSG vorliegen – insbesondere, soweit in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.



Diskretion bei öffentlicher Reaktion auf Beschwerden

Unter Nr. 12.1 (S. 166) führt der Hessische Datenschutzbeauftragte aus, dass bei Antworten auf – insbesondere negative – Kundenrezensionen die Identität der Betroffenen nicht preisgegeben werden darf, wenn die Betroffenen ihre Identität nicht zuvor bereits selbst öffentlich preisgegeben haben. Das gilt natürlich bei der Verschwiegenheit unterliegenden anwaltlichen Mandaten erst recht. Die Verschwiegenheitspflicht führt außerdem dazu, dass gerade bei Preisgabe der Identität durch die Mandantschaft keine Mandatsinterna mitgeteilt werden dürfen.

E-Mail-Grüße nur mit Einwilligung

Unter Nr. 12.5 (S. 179 f.) weist der Hessische Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass per E-Mail übersandte Grüße – sei es zum Geburtstag oder etwa zu Weihnachten oder Ostern – datenschutzrechtlich nach Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO einer ausdrücklichen, informierten und freiwilligen Einwilligung bedürfen und nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG auch wettbewerbsrechtlich ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung grundsätzlich unzulässig sind, da sie als Werbung einzustufen sind.

Datenschutzerklärung für Internetseite

Unter Nr. 12.8 (S. 184 f.) stellt der Hessische Datenschutzbeauftragte klar, dass bei einer Onlinepräsenz (Internetseite) schon deshalb über erhobene Daten in einer Datenschutzerklärung zu informieren ist, weil sowohl statische als auch dynamische IP-Adressen, die bei Aufruf einer Website erhoben werden, personenbezogene Daten darstellen (EuGH vom 19.10.2016, C-582/14).

Softwareüberlassung zur Datenübermittlung keine Auftragsverarbeitung

Unter Nr. 14.1 (S. 203 f.) stellt der Hessische Datenschutzbeauftragte klar, dass IT-Systeme, die ein Steuerberater seiner Mandantschaft zur sicheren Übermittlung personenbezogener Daten ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung stellt, keines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages nach Art. 28 DS-GVO bedürfen. Zweck des Systems ist nicht die Datenverarbeitung nach Weisung der Mandantschaft, sondern lediglich die Übermittlung der Daten. Außerdem erfolgt die Datenverarbeitung durch Steuerberater nach § 11 Abs. 2 S. 1 StBerG weisungsfrei. Wenngleich das anwaltliche Berufsrecht keine entsprechende ausdrückliche Regelung enthält, gilt dies auch für die anwaltliche Mandatsbearbeitung.

elektronische Datenschutzauskunftserteilung

Auf Antrag ist Betroffenen nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über ihre verarbeiteten Daten zu erteilen. Dies muss nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DS-GVO in einem gängigen elektronischen Format erfolgen, wenn die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt und nichts anderes angibt. Nach Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten (Nr. 15.6, S. 231 ff.) gilt das auch für die Übermittlung von nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO besonders schützenswerten Gesundheitsdaten durch Arztpraxen und er empfiehlt (jedenfalls) insoweit die Übermittlung als passwortgeschützte ZIP- oder PDF-Datei. Außerdem weist er darauf hin, dass die Identität der Auskunft begehrenden Person zweifelsfrei feststehen muss; ggf. sind nach Art. 12 Abs. 6 DS-GVO zusätzliche Informationen anzufordern.

Dr. Zastrow

Referent